



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.29 RRB 1915/2539**  
Titel               **Landrecht.**  
Datum             11.11.1915  
P.                 889

[p. 889] Das Statthalteramt Hinwil übermittelt am 5. November 1915 das Gesuch des Gemeinderates Wald um Erteilung des Landrechts an Hermann Braunschweiger, Küfer, von Bühlingen, Württemberg, geboren am 14. Oktober 1890, wohnhaft in Wald, welcher nach Beibringung der auszuhändigen Einbürgerungsbewilligung vom 27. September 1915 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Alwina geb. Kunz, geboren am 27. November 1893, und seinem minderjährigen Sohne Hermann, geboren am 11. Januar 1914, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 110 am 20. Oktober 1915 in das Bürgerrecht der Gemeinde Wald aufgenommen wurde.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufnahme des Hermann Braunschweiger, Küfer, von Bühlingen, Württemberg, sowie seiner Ehefrau und des minderjährigen Sohnes in das Bürgerrecht der Gemeinde Wald wird bestätigt, und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.
- II. Die Landrechtsgebühr wird erlassen.
- III. Wird die Gemeindebürgerrechtsgebühr nicht innerhalb vier Wochen bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.
- IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde wird auf Fr. 15 festgesetzt.
- V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigung über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.
- VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.
- VII. Mitteilung an: a) Hermann Braunschweiger, Küfer, zum alten Schweizerhof, in Wald, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Wald mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Hinwil; d) die Direktionen der Finanzen, des Militärs, sowie des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]